



2026/1933

11.8.2026

VERORDNUNG (EU) 2026/1933 DES RATES

vom 13. Juli 2026

über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2026-2030)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“) und das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2020-2026)⁽²⁾ (im Folgenden „Protokoll von 2020“) wurden mit dem Beschluss (EU) 2020/2000 des Rates⁽³⁾ genehmigt. Das Protokoll von 2020 ist am 23. Februar 2026 ausgelaufen.
- (2) Am 23. Juni 2025 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit der Regierung der Seychellen (im Folgenden „Seychellen“) über ein neues Protokoll zur Durchführung des Abkommens aufzunehmen. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2026-2030) (im Folgenden „Protokoll“) erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2026/1934 des Rates⁽⁴⁾ wurde das Protokoll am 27. Juli 2026 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet und wird seit seiner Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.
- (4) Die in dem Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sind für die gesamte Anwendungsdauer des Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (5) Diese Verordnung sollte angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone der Seychellen und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten so kurz wie möglich zu halten, so bald wie möglich in Kraft treten.
- (6) Artikel 19 des Protokolls sieht die vorläufige Anwendung des Protokolls ab dem Datum seiner Unterzeichnung vor, um Fischereitätigkeiten durch Unionsschiffe zu ermöglichen. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2026-2030) festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfischwadenfänger:

Spanien: 17 Schiffe

Frankreich: 12 Schiffe

Italien: 1 Schiff

⁽¹⁾ Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (ABl. L 60 vom 28.2.2020, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2020/272/oj).

⁽²⁾ Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2020-2026) (ABl. L 60 vom 28.2.2020, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2020/272/oj).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2020/2000 des Rates vom 27. November 2020 über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (2020-2026) im Namen der Europäischen Union (ABl. L 413 vom 8.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2000/oj>).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2026/1934 des Rates vom 13. Juli 2026 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2026-2030) (ABl. L, 2026/1934, 11.8.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1934/oj>).

b) Oberflächen-Langleinenfischer:

Spanien: 2 Schiffe

Frankreich: 4 Schiffe

Portugal: 2 Schiffe.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 27. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. HEYDON
